

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 756 - 756

Voigt, Dr. Julius: Vom Besitz des Sequesters nach dem römischen Recht zur Zeit der klassischen Jurisprudenz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Polemik. Er hat vollkommen recht, wenn er sagt, man werde „dadurch kein Celsus, daß man diesem Juristen sein berühmtes *ridiculum est abgelernt hat*“ (S. 282), beherzigt aber, wie schon das Vorwort beweist, selber nicht diesen treffenden Satz. Zródlowski.

40.

Vom Besitz des Sequesters nach dem römischen Recht zur Zeit der klassischen Jurisprudenz. Von Dr. Julius Voigt. Freiburg i. B. 1885. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Diese rechtshistorische Schrift stützt sich im Wesentlichen auf Muther's Buch über Sequestration und Arrest nach römischem Recht und enthält den Versuch, auf Grund eigener sorgfältiger Quellenstudien die Ansichten Muthers über den Besitz des Sequesters zu berichtigen und zu ergänzen. Nach einer orientirenden Einleitung erörtert der Verfasser die Frage: Was folgt aus der Natur des Rechtsgeschäfts der Sequestration? und prüft dann die gewonnenen Resultate in Betreff des Besitzes des Sequesters nach den Rechtsquellen. Das Schlüßergebniß seiner Quelleninterpretation faßt er dahin zusammen:

1. der Sequester hat stets Besitz ad interdicta;
2. durch den Sequestrationsakt geht der eventuelle Besitz der Parteien verloren;
3. der Sequester besitzt ad usucapionem victoris, ausgenommen wenn:
4. die Sequestration laut ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien in der Absicht und zu dem Zwecke erfolgt ist, daß der Besitz verloren und eine eventuelle Usufapion unterbrochen werde.

Diese Rechtsfolgen treten jedoch nur unter der Voraussetzung ein, daß der Besitz selbst unter den Parteien streitig ist.

Daß die Schrift für das Verständniß der römischen Rechtsquellen von Bedeutung ist, läßt sich nicht bezweifeln. Für das lebende Recht gewährt sie u. G. nur ein geringes Interesse. Rassow.

41.

Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch von Dr. Heinrich Siegel, kaiserl. königl. Hofrath und Professor an der Wiener Universität. Berlin 1886. Verlag von Franz Bahlen. XII., 474 S. gr. 8°. Mk. 9. In Leinwand geb. Mk. 11.

Seit längerer Zeit war eine zusammenhängende Bearbeitung der deutschen Rechtsgeschichte nicht erschienen, während das Schulte'sche Lehrbuch allseitig als ungenügend befunden wurde. Brunners Darstellung des Gegenstandes in v. Holzendorff's Encyclopädie stand allein auf der Höhe der Wissenschaft.

Jetzt ist von Professor H. Siegel in Wien, der die deutsche Rechtsgeschichte bereits durch gediegene Einzelforschungen in hervorragender Weise bereichert hat, ein kurzgefaßtes Lehrbuch dieses Gegenstandes erschienen, welches große Vorzüge aufzuweisen hat. In glänzend schöner Form geschrieben beruht es auf einer vollen und lebendigen Gesamtanschauung der deutschen Rechtsentwicklung. Mit Wärme vertritt der Verfasser überall